

17/SN-36/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH**

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

**Dr. Österreicher**

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 14. 770/6-I/1/83

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Parlament

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

31. 1. 1984

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1972 geändert wird (Meldegesetznovelle 1984); Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die Entschliebung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1972 geändert wird (Meldegesetznovelle 1984) zu übermitteln.

Wien, am 24. Jänner 1984

Für den Bundesminister:

Dr. Schuberth

25 Beilagen

*Dr. Österreicher*

47 - GE/10 83

1. FEB. 1984

1984 -02- 02

*frumser*

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

*Peyzerl*




**REPUBLIK ÖSTERREICH**

 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Dr. Österreicher

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftsanzahl 14.770/6-I/1/83

 An das  
 Bundesministerium für Inneres  
 Herrengasse 7  
 1014 W i e n

Bitte in der Antwort die

Geschäftsanzahl dieses

Schreibens anführen.

31. 1. 1984

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1972 geändert wird (Meldegesetznovelle 1984); Ressortstcllungnahme

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1972 geändert wird (Meldegesetznovelle 1984), der mit Schreiben vom 28.11.1983, Zl. 48000/36-II/13/83, übermittelt wurde, beehrt sich das ho. Ressort, folgendes mitzuteilen:

I. Allgemeine Bemerkungen:

1. Über Wunsch des do. Ressorts wurde nach Beratung in einem eigenen Arbeitskreis vom ho. Ressort ein Entwurf eines Gästebuchblattes ausgearbeitet, der den zeitgemäßen fremdenverkehrsstatistischen Erfordernissen entspricht. Dieser Entwurf wurde dem do. Ressort mit Schreiben vom 30. August 1983, Zl. 37.910/3-III/8/83, übermittelt. Bei Erstellung des vorliegenden Gesetzentwurfes wurden einige der vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigt, in einigen Punkten wurde jedoch dem ho. Vorschlag nicht nähergetreten. In der Beilage wird daher neuerlich der entsprechende Entwurf des ho. Ressorts betreffend ein neu gestaltetes Gästebuchblatt in zweifacher Ausfertigung übermittelt.

Zu den einzelnen Änderungswünschen darf auf die Ausführungen im Besonderen Teil verwiesen werden.

- 2 -

2. Der Gesetzentwurf wird seitens des ho. Ressorts aus dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichen Landesverteidigung sehr begrüßt, weil er, wie auch im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt, auf Belange der Versorgungssicherung Rücksicht nimmt.

Das Meldewesen ist für die Versorgungssicherung deshalb von großer Bedeutung, weil es für die Gemeinden (nicht für die Meldebehörden!) die einzigen brauchbaren Unterlagen für die eventuelle Ausgabe von Bezugskarten (z.B. Konsumgütermarken oder Lebensmittelmarken) im Falle einer Versorgungskrise liefert. Ein großes Problem bei einer Bezugskartenausgabe stellen die Personen mit Zweitwohnsitzen dar. Da sichergestellt werden soll, daß jeder Anspruchsberechtigte nur an einem Ort eine Bezugskarte erhält, muß vorgesorgt werden, daß den Gemeinden-- die für die Ausgabe von Bezugskarten verantwortlich sein werden - weitere Wohnsitze der bei ihr polizeilich angemeldeten Personen bekannt sind. Diese Kenntnis ist Voraussetzung dafür, daß im Krisenfall jemand nicht an jedem Ort, an dem er polizeilich gemeldet ist, Bezugskarten beziehen kann.

In diesem Zusammenhang wären aus der Sicht der praktischen Erfahrungen, die man bisher bei den "Koordinierten Übungen" der umfassenden Landesverteidigung gewonnen hat, einige Klarstellungen und Ergänzungen des Entwurfes wünschenswert.

## II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

### 1. Zu Z. 1 (zu § 3 Abs. 2):

Es wird ho. begrüßt, daß nun bei der Anmeldung Urkunden, aus denen die Personaldaten hervorgehen, vorgelegt werden müssen. Folgerichtig kann - wie in der Novelle vorgesehen - der bisherige § 7 Abs. 3 entfallen, soweit er davon spricht, daß die Meldezettel richtig und leserlich ausgefüllt werden müssen. Die Richtigkeit und Leserlichkeit hat nun die Meldebehörde beim Vergleich mit den Urkunden festzustellen. In § 7 Abs. 3 des derzeit geltenden Gesetzes ist aber auch die vollständige Ausfüllung des Meldezettels gefordert. Durch den Wegfall des § 7 Abs. 3 fällt das Erfordernis der Vollständigkeit bei der Erfüllung der Meldepflicht weg. Die Vollständigkeit der Aus-

- 3 -

füllung ist aber gerade im Hinblick auf die unterste Spalte des neuen Meldezettelformulars ("Wo in Österreich sonst noch gemeldet") von Bedeutung. Denn ob diese Spalte zurecht vom Meldepflichtigen leergelassen wird (bzw..nicht vollständig ausgefüllt wird), kann von der Meldebehörde anlässlich der Anmeldung auf Grund der Urkunden, aus denen ja nur die Personaldaten hervorgehen, nicht beurteilt werden. Es muß daher klargestellt werden, daß der Meldepflichtige zur vollständigen Ausfüllung auch dieser untersten Spalte verpflichtet ist, widrigenfalls er sich nach § 16 strafbar macht. Gleichermaßen muß es für die Meldebehörde klar sein, daß sie im Falle des § 3 Abs. 8 des Entwurfes verpflichtet ist, die Frage nach den sonstigen Wohnsitzen zu stellen. Die sicherste Gewähr zur Überprüfung der letzten Spalte des Meldezettels durch die Behörde ("Wo sonst noch gemeldet") würde sich daher dann ergeben, ...wenn der 2. Satz des § 3 Abs.2 wie folgt formuliert würde:

"War der zu Meldende bereits bisher im Bundesgebiet angemeldet, so hat der Meldepflichtige Bestätigungen über die erfolgten Abmeldungen oder, im Falle der Beibehaltung seiner bisherigen Unterkünfte, Bestätigungen über die aufrechten Anmeldungen vorzulegen."

2. Zu Z. 4 (zu § 8 Abs. 2) und zu Z. 13 (Anlage B):

Die vorgesehene Ergänzung des § 8 Abs. 2 bezüglich der Fremdsprachigkeit entsprechend dem lokalen Bedarf wird nicht für zweckmäßig erachtet. Im Sinne einer bundeseinheitlichen Regelung wird dafür eingetreten, bereits im Gästebuchblatt entsprechend dem beiliegenden Muster die Ausdrücke in englischer und französischer Sprache kleingedruckt beizusetzen.

Zu diesem Muster darf noch bemerkt werden, daß es aus ho. Sicht wünschenswert wäre, wenn auch die Daten "Ankunft", "Abreise" und die zugehörigen Rubriken "Tag", "Monat" und "Jahr" statt in zwei in den drei genannten Sprachen bezeichnet würden. Bei dem beigelegten Exemplar war dies leider aus drucktechnischen Gründen nicht möglich. Der letzte Satzteil des § 8 Abs. 2, der mit "jedoch..." beginnt, könnte bei einer derartigen Gestaltung der Anlage B entfallen.

- 4 -

3. Zu Z. 5 (zu § 8 Abs. 4) und zu Z. 13 (Anlage B):

Durch die vorliegende Novelle sollen auch Bestimmungen über das Gästebuch bzw. über das Gästebuchblatt geändert und den zeitgemäßen Erfordernissen angepaßt werden. Das Gästebuchblatt ist in der Regel die Basis für die fremdenverkehrsstatistische Erfassung der Ankünfte und Übernachtungen der Gäste in Österreich, da die Eintragungen auf dem Gästebuchblatt im Wege des Durchschreibeverfahrens auch auf die Statistischen Meldeblätter entsprechend der Fremdenverkehrsstatistik - Verordnung 1973, BGBl. Nr. 73/1973 (sowohl für die Ankunft, Anlage 1, als auch die Abreise, Anlage 2 zu dieser zit. Verordnung) übertragen werden können. (Vgl. dazu § 9 Abs. 1 der zit. Verordnung).

Damit wird sichergestellt, daß durch das einmalige Ausfüllen des Gästebuchblattes durch den Gast auch den fremdenverkehrsstatistischen Erfordernissen voll Rechnung getragen wird. Dies bedeutet somit, daß sowohl Gästebuchblatt als auch Statistische Meldeblätter für die An- und Abreise identisch gestaltet werden müßten, um einen zweckentsprechenden Durchschreibeprozess zu ermöglichen. Diese einheitliche Gestaltung ist bei dem derzeitigen Gästebuchblatt einerseits und den Statistischen Meldeblättern für An- und Abreise andererseits bis auf die Angabe der Reisegruppen bezüglich Herkunftsland und Anzahl gegeben.

Nach § 9 Abs. 4 der Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1973 und den Anlagen dazu ist die Anzahl der Mitglieder von Reisegruppen nach dem Kriterium des "Herkunftslandes" und nicht - wie im vorgelegten Gesetzesentwurf - nach jenem der "Staatsangehörigkeit" gegliedert anzugeben. Gerade diese unterschiedliche Regelung führt jedoch zu einigen Unzukömmlichkeiten, da der ausfüllende Reiseleiter extra die entsprechenden Statistischen Meldeblätter aufschlagen muß, um diese weiteren Daten einzusetzen. In vielen Fällen wurde dies vergessen. Der Wunsch der Fremdenverkehrswirtschaft geht daher dahin, daß bereits in dem Muster in Anlage 13 des vorgelegten

- 5 -

Entwurfes eine Aufgliederung der Mitglieder einer Reisegruppe nach dem "Herkunftsland" vorgesehen wird (allenfalls neben einer Gliederung nach der "Staatsangehörigkeit", sofern diese Angabe dem BM.f.Inneres wichtig erscheint).

Demgemäß sollte auch die Z 5 des vorliegenden Gesetzesentwurfes etwa folgendermaßen lauten:

"(4) In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist bei der Anmeldung des Reiseleiters im Gästebuch auch die Gesamtzahl der Mitglieder der Reisegruppe einschließlich des Reiseleiters und das Herkunftsland der Reiseteilnehmer, zahlenmäßig gegliedert, einzutragen."

4. Zu Z. 8 (zu § 11 Abs. 1):

Es wird angeregt zu prüfen, ob dieser Absatz nicht durch folgenden zweiten Satz ergänzt werden könnte: "Im Melderegister können auf Grund gesetzlicher Bestimmungen auch andere relevante Daten evident gehalten werden." Damit wäre die parallele Führung von mehreren Karteien, Evidenzen oder dergleichen durch dieselbe Gemeinde zu vermeiden. Insbesondere wird es im Falle einer Versorgungskrise und einer eventuell damit verbundenen Kartenausgabe nötig sein, auf Grund von Verordnungen nach dem Versorgungsgesetz weitere Daten für die im Melderegister aufscheinenden Personen evident zu halten.

5. Zu Z. 9 (zu § 11 a Abs. 2):

Der Absatz 2 legt fest, für welche Zwecke Auskünfte aus dem Melderegister des Bundesministeriums für Inneres erteilt werden dürfen und führt dabei die im § 4 Abs. 3 Z. 1 des Datenschutzgesetzes angeführten Zwecke an. In den Ausnahmestimmungen des § 4 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes sind aber auch die Zwecke der Umfassenden Landesverteidigung angeführt (§ 4 Abs. 3 Z. 3). Gerade für die Wirtschaftliche Landesverteidigung ist aber - wie bereits weiter oben ausgeführt - die Kenntnis über verschiedene Wohnsitze ein- und derselben Person von besonderer Wichtigkeit, sodaß die Gemeinden - die ja für die Ausgabe von Bezugskarten verantwortlich sein werden - aus dem Melderegister

- 6 -

des Innenministeriums im Krisenfälle die entsprechenden Auskünfte einholen können sollten. Die Zugriffsmöglichkeit der Gemeinden aus diesem Titel würde ohnedies erst nach der Erlassung der im § 4 Abs. 3 Z. 3 Datenschutzgesetz angeführten Verordnung bestehen.

Im § 4 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes sind gleichwertig nebeneinander drei verschiedene Ausnahmetatbestände verankert:

1. Für Zwecke des Schutzes verfassungsmäßiger Einrichtungen der Republik Österreich und für Zwecke der Strafrechtspflege,
2. für Zwecke der Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres,
3. für Zwecke der Umfassenden Landesverteidigung.

Es ist nicht einzusehen, daß das Melderegister lediglich für die Zwecke der Z. 1 verwendet werden sollte. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie regt daher an, in den § 11 a Abs. 2 auch die "Zwecke der Umfassenden Landesverteidigung" aufzunehmen.

Weiters wird angeregt, diese Bestimmung auch noch in sprachlicher Hinsicht zu überprüfen. Die derzeitige Formulierung läßt nämlich nicht klar erkennen, ob die Meldebehörden Daten zum Zweck der Strafrechtspflege unmittelbar an andere Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen als an das Bundesministerium für Inneres übermitteln dürfen. Die Erläuterungen sprechen nur von Übermittlungen an das genannte Bundesministerium.

#### 6. Zu Z. 13:

##### Zur Anlage A:

Für Belange der Versorgungssicherung ist - wie bereits erwähnt - die letzte Spalte des Formulars "Wo in Österreich sonst noch gemeldet" von Bedeutung, weil sie darüber Aufschluß geben soll, ob und gegebenenfalls welche mehrfachen Wohnsitze der Betreffende in Österreich hat.

- 7 -

Um die Bedeutung und die Verpflichtung zur Ausfüllung auch dieser Spalte zu unterstreichen, sollte dieses Feld unbedingt mehr hervorgehoben und vergrößert werden, letzteres auch für den Fall, daß jemand mehrere "Zweitwohnsitze" anzuführen hat. Es wird daher angeregt, die Spalte "Staatsangehörigkeit" in der 3. Zeile neben "Vornamen" unterzubringen und den so gewonnenen Platz zur Vergrößerung der untersten Spalte zu verwenden. Die Worte "Wo in Österreich sonst noch gemeldet" sollten außerdem genauso groß gedruckt werden, wie etwa "Familiename", "Unterkunft" etc.

Zu Unklarheiten wird voraussichtlich die Spalte "zugezogen von" führen, wenn jemand einen Zweit- oder weiteren Wohnsitz eröffnet, ohne eine gleichzeitige Abmeldung vorzunehmen. Für den Meldepflichtigen wird sich dann die Frage stellen, ob er seinen bisherigen und weiterhin aufrechten Wohnsitz unter "zugezogen von" oder "Wo in Österreich sonst noch gemeldet" anzuführen hat. Eindeutig ist "zugezogen von" nur bei einer gleichzeitig mit der Anmeldung vorzunehmenden Abmeldung. Eine Klarstellung wird hier erforderlich sein.

#### Zur Anlage B:

##### Kennzahl des Beherbergungsbetriebes:

Über Wunsch des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, das Gründe der Übersichtlichkeit und leichteren Datenaufarbeitung geltend macht, wird ersucht, für die Kennzahl des Beherbergungsbetriebes eine eigene Rubrik laut dem beiliegenden Gästebuchblattentwurf vorzusehen.

##### Frage nach dem Geschlecht des Eintragenden:

Der grundsätzliche Wunsch der Fremdenverkehrswirtschaft, eine diesbezügliche Frage vorzusehen, wurde zwar im vorliegenden Gästebuchblattentwurf des Bundesministeriums für Inneres berücksichtigt. Um eine wesentlich leichtere Aufarbeitung dieser Angaben zu erreichen, wird jedoch neuerlich ersucht, entsprechend dem ho. Vorschlag vorzugehen (Schaffung der Möglichkeit des einfachen Ankreuzens).

- 8 -

III. Aus Anlaß der geplanten Novelle darf weiters um Aufnahme interministerieller Gespräche zu der Frage ersucht werden, welche Vorkerhungen im Bereich des Meldewesens zu treffen wären, damit die Meldedaten auch für Zwecke der Ausgabe von Bezugskarten für Heizenergie im Krisenfall verwendet werden könnten. Die "Koordinierten Übungen" zur umfassenden Landesverteidigung haben gezeigt, daß organisatorische Maßnahmen jedenfalls erforderlich wären, um eine reibungslose Abwicklung der Ausgabe zu ermöglichen und insbesondere Mehrfachbezüge für ein- und dieselbe Wohnungseinheit zu verhindern. Es sollte vor allem geprüft werden, ob auch legislative Änderungen im Meldegesetz erforderlich wären.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 24. Jänner 1984  
Für den Bundesminister:  
Dr. Schuberth

Beilage

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

